

Vorwort

Das Verschuldensprinzip, neben dem Zerrüttungsprinzip einer der beiden tragenden Grundsätze des österreichischen Scheidungsrechts, gerät zunehmend in Diskussion. Die Familienrichter haben anlässlich des FamilienrichterInnentages 2010 die Forderung erhoben, das Verschuldensprinzip, welches nicht mehr zeitgemäß sei, im Bereich des Scheidungsrechts vollständig durch das Zerrüttungsprinzip zu ersetzen und die Ursachen der Scheidung nur mehr in einem naheheulichen Unterhaltsverfahren zu berücksichtigen.¹ Mittlerweile wurde in allen deutschsprachigen Nachbarstaaten Österreichs das Verschuldensprinzip aus dem Scheidungsrecht eliminiert: In Deutschland erfolgte dieser Schritt bereits 1976, in Liechtenstein 1999, in der Schweiz trat am 01.01.2000 ein ausschließlich auf dem Zerrüttungsprinzip beruhendes Scheidungsrecht in Kraft. Diese Entwicklung und der gesellschaftliche Wertewandel haben nach meiner Wahrnehmung aus der anwaltlichen Praxis bereits das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung beeinflusst. Die in einem Beratungsgespräch routinemäßig gestellte Frage nach den Ursachen des Scheiterns einer Ehe wird häufig mit Gegenfragen wie: „Verschulden? Spielt das bei der Ehescheidung überhaupt noch eine Rolle?“ oder Aussagen wie: „Ich dachte, Ehebruch ist kein Scheidungsgrund mehr“, „Wir haben uns auseinandergelebt, das muss als Scheidungsgrund doch reichen“ beantwortet. Das im österreichischen Scheidungsrecht nach wie vor wirkmächtige Verschuldensprinzip mag daher tatsächlich für viele wie ein überflüssiges Relikt aus grauer Vorzeit in der Rechtsordnung erscheinen, vergleichbar etwa der Bestimmung des § 988 ABGB, in der von der Zuzählung von Darlehen in kaiserlichen Dukaten und Zwanzig-Kreuzer-Stücken die Rede ist.

Meine mittlerweile mehr als fünfzehnjährige praktische Tätigkeit im Bereich des Familienrechts hat in mir das Interesse geweckt, das Verschuldensprinzip als wesentlichen Bestandteil des österreichischen Scheidungs- und Scheidungsfolgenrechts in seiner Bedeutung umfassend darzustellen und wissenschaftlich aufzuarbeiten.

Das vorliegende Buch, welches einen Beitrag zur aktuellen Diskussion über eine Reform des österreichischen Familienrechts darstellen soll, nimmt seinen Ausgang mit einem rechtshistorischen Teil, welcher eine Betrachtung der Entwicklung des österreichischen Scheidungsrechts zum Gegenstand hat.

An diese Betrachtung schließen Überlegungen zu den beiden möglichen Extrempolen, innerhalb derer sich ein Scheidungsrecht bewegen kann, an, nämlich dem Prinzip der Unauflöslichkeit der Ehe, welches innerhalb der Europäischen Union erst im Oktober 2011 durch das Inkrafttreten eines Scheidungsgesetzes in Malta vollständig seine Gültigkeit verloren hat, und der bereits in einigen Staaten (Finnland, Schweden, Spanien) bestehenden Möglichkeit, eine Ehe ohne Vorlie-

¹ ÖJZ 2010/58.

gen bestimmter Scheidungsgründe unter Einhaltung bloß kurzer Fristen einseitig aufzukündigen. Im Rahmen dieser Überlegungen erfolgt eine Einordnung des geltenden österreichischen Scheidungsrechts zwischen diesen beiden Polen.

Im Zentrum des Buches steht eine rechtsdogmatische Darstellung jener Normen und Rechtsfolgen, welche durch das Verschuldensprinzip bestimmt sind bzw. beeinflusst werden. Beleuchtet werden in diesem Teil insbesondere die im österreichischen Recht vorgesehenen Scheidungsgründe im Spannungsfeld zwischen dem Zerrüttungsprinzip und dem Verschuldensprinzip, die Bedeutung des Verschuldens dafür, ob und wann eine Ehe geschieden werden kann, die unterhaltsrechtlichen Folgen einer Ehescheidung aus „Verschulden“ bzw. einer Scheidung ohne Schuldausspruch sowie die sonstigen von einem „Verschulden“ der Ehepartner beeinflussten Scheidungsfolgen (Vermögensaufteilung, Ehepakte, Detektiv- und Prozesskosten, sozialversicherungsrechtliche Ansprüche).

Am 01.01.2010 ist das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (EPG) in Kraft getreten, welches homosexuellen Paaren eine rechtliche Grundlage für ihr Zusammenleben bietet. Im Rahmen dieses Buches werden jene Bestimmungen des EPG betrachtet, durch welche das Verschuldensprinzip sowie die vom Verschulden an der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft abhängigen Rechtsfolgen anders ausgestaltet werden als für die Ehe.

Der in diesem Buch vorgenommene Vergleich des liechtensteinischen Scheidungsrechts mit dem österreichischen Scheidungsrecht ist für die aktuelle Reformdiskussion vor allem deshalb von besonderem Interesse, weil Liechtenstein bis 1974 am „altösterreichischen“ Eherecht des ABGB festhielt, sich dann in einer Zwischenphase von 1974 bis 1999 in weiten Bereichen am aktuellen österreichischen Scheidungsrecht orientierte und schließlich mit der „Scheidungsreform 1999“, welche eine Abkehr von der Verschuldensscheidungscheidung sowie eine Modernisierung des Scheidungs- und Scheidungsfolgenrechts beinhaltete, einen radikalen Bruch mit der bis dahin gepflegten Rechtstradition vollzog.

Seinen Abschluss findet das gegenständliche Buch mit Analysen und Einsichten im Lichte eines gendertheoretischen Ansatzes und Reformvorschlägen, welche auf den im Zuge der Beschäftigung mit dem Dissertationsthema gewonnenen Erkenntnissen beruhen.

Wien, im Jänner 2012

Norbert Marschall